

Nr. 106 (LVII) über die Identifizierung, Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen

Das Exekutivkomitee,

weiterhin zutiefst besorgt über die anhaltende Problematik der Staatenlosigkeit in verschiedenen Regionen der Welt sowie über das Auftreten neuer Fälle von Staatenlosigkeit,

in Anerkennung des Rechts der Staaten, den Erwerb, Verzicht oder Verlust der Staatsangehörigkeit durch Gesetz zu regeln und *feststellend*, dass die Frage der Staatenlosigkeit bereits von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der umfassenden Frage des Staatenachfolge behandelt wird,¹

mit dem Ausdruck der Sorge angesichts der ernsten und unsicheren Lebensumstände vieler Staatenloser, unter anderem durch das Fehlen einer rechtlichen Identität und die Unmöglichkeit der Inanspruchnahme bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, da ihnen der Zugang zu Bildung verwehrt ist, weiters durch Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit, lange Haft, die Unmöglichkeit, entlohnte Arbeit anzunehmen, sowie mangelnden Zugang zu Eigentum und medizinischer Grundversorgung,

feststellend, dass trotz einiger Fortschritte erst wenige Staaten das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, nämlich sechzig bzw. zweiunddreißig,

¹ Resolution 55/153 (2000), Nationality of natural persons in relation to the succession of States.

unter Hinweis auf das Recht jedes Menschen auf eine Staatsangehörigkeit sowie auf das Recht, dass ihm diese nicht willkürlich entzogen wird, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte wie dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Konvention über die Rechte des Kindes verankert,

daran erinnernd, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne jeglichen Unterschied Anspruch auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

in Bekräftigung der dem Hochkommissar von der Generalversammlung der Vereinten Nationen übertragenen Aufgabe, zur Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit beizutragen und den Schutz der Staatenlosen zu fördern,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 78 (XLVI) über die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen sowie auf die Beschlüsse Nr. 90 (LII), Nr. 95 (LIV), Nr. 96 (LIV) und die Beschlüsse Nr. 99 (LV) und Nr. 102 (LVI) im Hinblick auf die Lösung seit langem bestehender Situationen von Staatenlosigkeit,

(a) *ersucht* UNHCR *eindringlich*, seine Bemühungen in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit den Regierungen, anderen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen sowie mit einschlägig tätigen regionalen und Nichtregierungsorganisationen durch gezielte Aktivitäten zur Unterstützung der Identifizierung, Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit zu verstärken und den Schutz der Staatenlosen zu fördern;

Identifizierung von Staatenlosigkeit

(b) *fordert* UNHCR *auf*, auch weiterhin gemeinsam mit interessierten Regierungen Bemühungen zur Identifizierung auf ihrem Hoheitsgebiet

ansässiger staatenloser Bevölkerungsgruppen und Bevölkerungsgruppen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft zu unternehmen oder wieder aufzunehmen, und dies in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere UNICEF und UNFPA sowie DPA, OHCHR und UNDP im Rahmen nationaler Programme, die gegebenenfalls Verfahren in Verbindung mit Geburtenregistrierung und der Aktualisierung von Bevölkerungsdaten einschließen können;

(c) *ermutigt* UNHCR, gemeinsam mit einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Experten und mit Regierungen Untersuchungen anzustellen oder Untersuchungsergebnisse an diese weiterzugeben, insbesondere in den Regionen, in denen wenig Forschung in Bezug auf Staatenlosigkeit betrieben wird, um ein besseres Verständnis von Art und Umfang der Staatenlosigkeitsproblematik zu fördern, staatenlose Bevölkerungsgruppen zu identifizieren und die Gründe ihrer Staatenlosigkeit zu verstehen, was die Grundlage für die Ausarbeitung von Strategien zur Auseinandersetzung mit dieser Problematik bilden würde;

(d) *ermutigt* Staaten, die Statistiken über Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft besitzen, diese Daten UNHCR zur Verfügung zu stellen, und fordert UNHCR auf, eine formalisiertere, systematische Methodik für die Sammlung, Aktualisierung und Weitergabe von Informationen zu erstellen;

(e) *ermutigt* UNHCR, in seine Zweijahresberichte an das Exekutivkomitee über seine Aktivitäten zugunsten Staatenloser die von Staaten bereitgestellte Statistiken und die von wissenschaftlichen Einrichtungen und Experten, der Zivilgesellschaft und seinen eigenen Bediensteten durchgeführte Forschungsarbeiten über die Größenordnung der Staatenlosigkeit mit aufzunehmen;

(f) *ermutigt* UNHCR, Staaten auch weiterhin fachliche Beratung und operative Unterstützung zukommen zu lassen und das Verständnis für das Problem der Staatenlosigkeit zu fördern, was auch dazu dient, den Dialog zwischen interessierten Staaten auf globaler und regionaler Ebene zu erleichtern;

(g) *nimmt Kenntnis* von der mit der Interparlamentarischen Union (IPU) aufgenommenen Zusammenarbeit in den Bereichen Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit und *nimmt ferner Kenntnis* vom *Nationality and Statelessness Handbook for Parliamentarians* 2005, das in nationalen und regionalen Parlamenten zur Bewusstseinsbildung und zum Kapazitätsaufbau in den staatlichen Verwaltungen und in der Zivilgesellschaft verwendet wird;

Verhütung von Staatenlosigkeit

(h) *fordert* die Staaten *auf*, die Geburtenregistrierung und die Ausstellung von Geburts- und anderen geeigneten Urkunden – wo nötig und je nach Sachlage mit Hilfe von UNHCR, UNICEF und UNFPA – zu erleichtern, um auf diese Weise Kindern eine Identität zu geben;

(i) *ermutigt* die Staaten, eine Überprüfung ihrer Staatsangehörigkeits- und anderer einschlägiger Gesetze im Hinblick auf die Aufnahme und Anwendung von Garantien im Einklang mit den völkerrechtlichen Grundprinzipien zu erwägen, um das Entstehen von Staatenlosigkeit als Folge der willkürlichen Verweigerung bzw. des willkürlichen Entzugs der Staatsangehörigkeit zu verhindern; und *ersucht* UNHCR, diesbezüglich auch weiterhin fachliche Beratung zur Verfügung zu stellen;

(j) *stellt fest*, dass Staatenlosigkeit verursacht werden kann durch Einschränkungen bezüglich der Weitergabe der Staatsangehörigkeit von Eltern an ihre Kinder, das Verbot für Frauen, die Staatsangehörigkeit weiterzugeben, den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit, ohne zuvor eine andere erworben zu haben, den automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit bei längerem Aufenthalt im Ausland, den Entzug der Staatsangehörigkeit wegen Nichtleistens des Militär- oder alternativen Zivildienstes, den Verlust der Staatsangehörigkeit bei Heirat mit einem ausländischen Staatsangehörigen oder wegen eines Staatsangehörigkeitswechsels des Ehepartners während der Ehe sowie den Entzug der Staatsangehörigkeit aufgrund diskriminierender Praktiken; und *ersucht* UNHCR, diesbezüglich auch weiterhin fachliche Beratung zur Verfügung zu stellen;

(k) *betont*, dass im Fall der Staatennachfolge die betreffenden Staaten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern haben, dass daraus Situationen von Staatenlosigkeit entstehen, bzw. Abhilfe dafür zu schaffen;

(l) *ermutigt* die Staaten, nach geeigneten Lösungen für Personen zu suchen, die über keine echten Reise- oder anderen Identitätsausweise verfügen, einschließlich Migranten und Personen, die durch Menschenhandel oder Menschenhandel ins Land kamen, sowie, wo nötig und wenn angezeigt, zur Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Staaten bei der Klärung des staatsbürgerschaftlichen Status dieser Personen, wobei deren internationalen Menschenrechte sowie das einschlägige innerstaatliche Recht voll umfänglich zu beachten sind;

(m) *appelliert* an die Vertragsstaaten des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, die beide das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzen, ihrer Verpflichtung zur Mitarbeit an der Klärung der Staatsangehörigkeit der ihnen überstellten Personen, die durch Menschenhandel oder Menschenhandel ins Land kamen, nachzukommen, im Hinblick auf die Ausstellung von Reise- und Identitätsausweisen und die Erleichterung der Rückführung dieser Personen; und *ermutigt* andere Staaten, ähnliche Hilfestellung zu leisten;

Verminderung der Staatenlosigkeit

(n) *ermutigt* die Staaten, den Beitritt zum Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit in Betracht zu ziehen, und die Vertragsstaaten, die Rücknahme von Vorbehalten zu erwägen;

(o) *ermutigt* UNHCR, seine Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen der Vereinten Nationen zu verstärken, um die Bemühungen der Staaten um Verminderung der Staatenlosigkeit, insbesondere bei Langzeit-Staatenlosigkeit, zu unterstützen;

(p) *ermutigt* die Staaten, wo angezeigt und in Anbetracht der Resolution 60/129 (2005) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die die Integration von Langzeit-Staatenlosen durch Programme in den Bereichen Bildung, Wohnungsbeschaffung, Zugang zum Gesundheitswesen und Einkommensbildung gestatten, die in Partnerschaft mit einschlägigen Organisationen der Vereinten Nationen entwickelt werden;

(q) *ermutigt* die Staaten, unter Berücksichtigung von Artikel 7 der Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) das Recht jedes Kindes auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit zu garantieren, insbesondere dann, wenn das Kind anderenfalls staatenlos wäre, und *ermutigt ferner* UNHCR, zu diesem Zweck gemeinsam mit UNICEF und UNFPA fachliche und operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen;

(r) *ermutigt* die Staaten, gegebenenfalls durch Informationskampagnen über Staatsbürgerschaft, die mit Unterstützung von UNHCR durchgeführt werden, aktiv Informationen über den Zugang zu Staatsbürgerschaft, einschließlich Einbürgerungsverfahren, zu verbreiten;

Schutz von Staatenlosen

(s) *ermutigt* die Staaten, den Beitritt zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen in Betracht zu ziehen, und die Vertragsstaaten, die Rücknahme von Vorbehalten zu erwägen;

(t) *ersucht* UNHCR, aktiv Informationen über geeignete Mechanismen zur Identifizierung und Registrierung von Staatenlosen und zur Gewährung einer Rechtsstellung zu verbreiten und gegebenenfalls zuständige staatliche Stellen darin zu schulen;

(u) *ermutigt* die Staaten, die dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen noch nicht beigetreten sind, Staatenlose, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet haben, im Einklang mit dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte zu behandeln und gegebenenfalls in Erwägung zu ziehen, die Einbürgerung

von gewöhnlich und rechtmäßig ansässigen Staatenlosen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht zu erleichtern;

(v) *ermutigt* UNHCR, auf Ersuchen betroffener Staaten Programme durchzuführen, die zum Schutz und zur Unterstützung Staatenloser beitragen, insbesondere durch Unterstützung Staatenloser beim Zugang zu Rechtsbehelfen, durch die ihre Situation als Staatenlose abgeholfen werden soll, und in diesem Zusammenhang gemeinsam mit NROs Rechtsberatung und je nach Sachlage andere Unterstützung bereitzustellen;

(w) *appelliert* an die Staaten, Staatenlose nicht allein aufgrund ihrer Staatenlosigkeit zu inhaftieren und sie im Einklang mit dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte zu behandeln, und *fordert* ferner die Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen *auf*, dessen Bestimmungen in vollem Umfang umzusetzen;

(x) *ersucht* UNHCR, die Schulung seines eigenen Personals sowie desjenigen anderer Organisationen der Vereinten Nationen für Fragen der Staatenlosigkeit weiter zu verbessern, damit UNHCR Vertragsstaaten bei der Umsetzung des Übereinkommens von 1954 fachlich beraten kann, um die einheitliche Umsetzung von dessen Bestimmungen zu gewährleisten.